

Statement von Memet Kilic, Vorsitzender des Bundesausschusses für Ausländer / Deutschland
(Federal Advisory Council on Foreigners / Germany)
ODIHR, Sitzung am 06.10.2008, ab 10:00 Uhr

Im Rahmen der Konferenz zum Thema
„der Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmern und ihre Familien“
Bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Meine Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit meinen Ausführungen möchte ich Sie über die aktuellen Entwicklungen in Deutschland über die Rechte der Migranten informieren.

Am 1. Januar 2005 ist in Deutschland ein Zuwanderungsgesetz verabschiedet worden, das die Rechte der Migranten weitgehend einschränkt, insbesondere auf den Gebieten der Befestigung der Aufenthaltserlaubnisse, Familienzusammenführung und Staatsangehörigkeit.

Am 28 August 2007 ist die zweite Änderung des Zuwanderungsgesetzes erfolgt, die die oben genannten Rechte erneut eingeschränkt hat.

B. Beschränkungen des Ehegattennachzugs

1. Sprachkenntnisse: Eine Familienzusammenführung soll nach dem neuen Gesetz erst möglich sein, wenn der von auswärts kommende Ehegatte bereits über „einfache“ Deutschkenntnisse verfügt. Es ist selbstverständlich gut, wenn diese vor der Einwanderung vorhanden sind. Jedoch gibt es in der Welt viele Regionen, in denen der Besuch eines Sprachkurses nicht möglich oder nur für wohlhabende Kreise zu bezahlen ist. Das Recht auf Familienleben sollte auch für die Menschen mit wenig Bildung oder Geld gelten und auch uneingeschränkt möglich sein.

Es ist nicht die Aufgabe des Gesetzgebers, die Auswahl der potenziellen Ehegatten bei fehlender finanzieller Bonität auf EU-BürgerInnen zu beschränken.

Das Recht auf Familienleben gehört zur ersten Generation der Grundrechte. Die Familienzusammenführung von der erfolgreichen Teilnahme eines Integrationskurses mit einem bestimmten Niveau abhängig zu machen, verstößt gegen das Grundgesetz und die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland.

Einen aktueller Fall hat in Deutschland nur die türkischsprachigen Medien interessiert: ein deutscher Staatsangehöriger, Salih Bezirhan, heiratet die türkische Staatsangehörige Ilknur Bezirhan.

Weder die Schwangerschaft von Frau Bezirhan noch die psychologische Belastung der Ehegatten werden von den deutschen Behörden als Härtefall angesehen. Aufgrund der damit verbundenen Überbelastung bringt Frau Bezirhan in der Türkei Zwillinge durch Frühgeburt zur Welt. Auch dies stellt für die deutschen Behörden keinen Härtefall dar. Einer der Zwillinge stirbt aufgrund einer Infektionswelle im türkischen Krankenhaus. Auch dies vermag für die deutschen Behörden keinen Härtefall darzustellen. Um das Leben des überlebenden Kindes zu retten, hat der deutsche Vater das dreimonatige Kind am 30. September 2008 nach Deutschland gebracht. Die Mutter durfte jedoch nicht mitreisen. Nach Auffassung des deutschen Auswärtigen Amtes stellt dies keinen humanitären Härtefall dar.

Dies ist kein Alleingang von Deutschland. Viele EU-Staaten haben ihre Einwanderungspolitik bereits inhuman gestaltet. Den Standard der Menschenrechte von Europa werden wir als europäische Migranten an Achtung des Familienlebens (Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention), den Einbürgerungsvoraussetzungen, den Erwerbsvoraussetzungen der dauerhaften Aufenthaltserlaubnis und Antidiskriminierung messen.

Die Situation sieht momentan verheerend aus.

2. Familienzusammenführung für Deutsche im Ausland

Unter besonderen Umständen können auch die Deutschen aufgefordert werden, ihre Familienzusammenführung im Ausland zu gestalten.

Die Begründung des Gesetzentwurfes sieht folgendes vor: „Besondere Umstände liegen bei Personen vor, denen die Begründung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland zumutbar ist. Dies kommt insbesondere bei Doppelstaatlern (...) in Betracht oder bei Deutschen, die geraume Zeit im Herkunftsland des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und die Sprache dieses Staates sprechen.“

Mit dieser Regelung werden zwei Klassen von deutschen Staatsangehörigen geschaffen: „echte“ und „unechte“. Hier wird auch ein ideologischer Kampf gegen die Mehrstaatigkeit geführt.

ODIHR wird von meiner Organisation gebeten, diese Regelungen auf die Tauglichkeit hinsichtlich der Menschenrechtskonventionen zu prüfen und einen Bericht darüber zu verfassen.